

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
80327 München

An die
Universitäten und Fachhochschulen
in Bayern

Universität
Erlangen-Nürnberg
Eing. 20. Aug. 2002

V 13

SA 20.8.02

Øka. es.

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München.

X/1-10b/36 577

2227

13.08.2002

V 17 278

Behandlung der Rechte an Erfindungen im Rahmen von Verbundprojekten zwischen Wissen-
schaft und Wirtschaft

Angesichts der Finanzknappheit der öffentlichen Hand ist es notwendig, dass die Hochschulen künftig alle Einnahmemöglichkeiten realisieren. Diese Auffassung wurde auch von den Vertretern der Hochschulen im Rahmen der Anhörung im Bayerischen Landtag am 12.06.2002 zu dem Thema „Neue Wege der Hochschulfinanzierung“ offensiv vertreten.

Zu den erzielbaren Einkünften gehören auch die Einnahmen aus der Verwertung von Patenten, an der die Hochschulen aufgrund der im Rahmen von Bayernpatent aufgebauten Patentinfrastrukturen sowie der kürzlich erfolgten Novellierung der § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in verstärktem Masse partizipieren können.

Im Widerspruch zu dieser Zielsetzung steht die nach wie vor häufig geübte Praxis, dass sich im Rahmen von Verbundprojekten zwischen Hochschulen bzw. einzelnen Wissenschaftlern einerseits und Industriepartnern andererseits die Hochschuleseite aufgrund entsprechender Förderungen der Industriepartner dazu verpflichtet, die Rechte an evtl. Erfindungen der Hochschulbediensteten unentgeltlich dem Industriepartner zu überlassen. Durch eine derartige unangemessene Besserstellung des Industriepartners wird der Hochschule von vornherein die Möglichkeit entzogen, am wirtschaftlichen Ertrag der Erfindungen ihrer Beschäftigten teilzuhaben.

Hausadresse
Salvatorstraße 2
80333 München

U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
U3, U4, U5, und U6

Telefon
(089) 2186-0

Telefax
(089) 2186-2800

e-mail
poststelle@stmwfk.bayern.de

Es wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, dass im Bereich der dortigen Hochschule in Zukunft durch entsprechende Regelungen sowohl in Rahmenvereinbarungen als auch in Einzelverträgen über Forschungsk Kooperationen mit der Industrie sichergestellt wird, dass die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber an die Projektpartner zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. Die Beachtung dieser Grundsätze ist auch aus haushaltsrechtlichen Gründen geboten, da ein dem Industriepartner eingeräumtes unentgeltliches Nutzungsrecht an Erfindungen von staatlichen Bediensteten als unzulässige Schenkung von staatlichem Eigentum gewertet werden könnte.

gez. Mocker

Ministerialdirigent